

- Auszug -

Entgelttarifvertrag

für die Beschäftigten in den Gartenbaubetrieben
einschließlich des floristischen Bereiches
in Mecklenburg-Vorpommern

Zwischen

dem **Wirtschaftsverband Gartenbau Norddeutschland e.V.**,
Bremen und Hamburg

und

der **Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt**,
Frankfurt

Gültig ab 01.04.2024

§ 4

Auszubildende und Praktikanten

1. Auszubildende mit Ausbildungsverträgen in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb.

Für die Auszubildenden beträgt die Vergütung im Sinne des § 17 BBiG Berufsbildungsgesetz frühestens ab 01.08.2024, nicht vor der Unterzeichnung des Tarifvertrags. Es erfolgt keine rückwirkende Anhebung der Entgeltzahlungen. Die Entgelterhöhungen treten erst ab Unterzeichnung des Entgelttarifvertrages, frühestens zu den angegebenen Zeitpunkten in Kraft. Zwischen den einzelnen Stufen der Erhöhungen liegt ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten.

	Gültig ab 01.08.2024	Gültig ab 01.08.2025
a) bei dreijähriger Ausbildungsdauer		
1. Ausbildungsjahr	920,00 €	950,00 €
2. Ausbildungsjahr	1.020,00 €	1.050,00 €
3. Ausbildungsjahr	1.240,00 €	1.280,00 €
	Gültig ab 01.08.2024	Gültig ab 01.08.2025
b) bei zweijähriger Ausbildungsdauer		
1. Ausbildungsjahr	1.020,00 €	1.055,00 €
2. Ausbildungsjahr	1.240,00 €	1.280,00 €

Es erfolgt keine rückwirkende Anhebung der Entgeltzahlungen.

§ 8

Gültigkeitsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt frühestens am 01.04.2024, spätestens aber mit dem Folgemonat in Kraft, in dem der Vertrag von beiden Vertragsparteien rechtsgültig unterzeichnet wurde. Die Vertragslaufzeit beträgt mindestens 24 Monate ab Gültigkeit. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, jedoch erstmalig zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit. Die Kündigung hat schriftlich per eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 9

Schlussbestimmungen

Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Tarifparteien, gegenseitig, unverzüglich noch während der Kündigungsfrist in Entgeltverhandlungen einzutreten. Zur Vermeidung von Zeiträumen ohne gültigen Tarifvertrag und zur Sicherstellung der Planungssicherheit streben beide Tarifparteien an, den jeweiligen Vertragspartner langfristig von einer geplanten Kündigung des Tarifvertrags in Kenntnis zu setzen.

Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrags verliert der Tarifvertrag vom 01.07.2022 seine Gültigkeit.